

GR_GERICHTE SK2 2023 75 vom 23. November 2023

GR Gerichte, 2023-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2023_75

FR: GR_GERICHTE SK2 2023 75 du 23 novembre 2023

IT: GR_GERICHTE SK2 2023 75 del 23 novembre 2023

Regeste

Erlass von Verfahrenskosten | Übrige Fälle und Geschäfte

Erwägungen

E. 12

f. StPO – so z.B. Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden – die Befugnis der Stundung und des Erlasses einzuräumen (Thomas Domeisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 2 zu Art. 425 StPO). Im Kanton Graubünden ist für die Beurteilung von Gesuchen um Erlass von Kosten das jeweilige Gericht zuständig, welches die Kosten gesprochen hat. Für Gesuche um Stundung oder Gewährung von Ratenzahlungen ist die Finanzverwaltung zuständig (vgl. statt vieler KGer GR SK2 23 2 v. 16.2.2023 E. 1.1). 1.2. Die Gesuchsteller beantragen, es sei die Rechnung bezüglich der Kosten des Verfahrens SK2 23 8 über CHF 500.00 zu "stornieren" (act. A.1, S. 2). Sie begründen dies damit, dass sie (nach wie vor) nicht über die finanziellen Mittel verfügen würden, um Gerichtskosten zu begleichen. "Stornieren" ist ein Synonym für aufheben oder annullieren. Ihr Antrag ist nach Treu und Glauben (zumindest sinn- gemäss) dahingehend zu verstehen, dass sie um Erlass der entsprechenden Kos-

3 / 5 tenforderung ersuchen. Da es um Kosten geht, welche vom Kantonsgericht gesprochen wurden, ist das Erlassgesuch auch von diesem zu behandeln. 1.3. Ein Erlass der Kostenforderung führt zum endgültigen Untergang der For- derung. Damit kann diese auch dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn eine Partei in der Folgezeit in günstige finanzielle Verhältnisse gelangen würde. Aufgrund dieser weitreichenden Bedeutung sind beim Erlass von Verfahrenskos- ten für die Mittellosigkeit in zeitlicher und qualitativer Hinsicht strengere Massstäbe anzulegen als für die Mittellosigkeit im Rahmen der amtlichen Verteidigung. Ein Erlass der geschuldeten Kosten ist nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen bei ausgewiesener sog. dauernder Mittellosigkeit zulässig. Allein die Tatsache, dass eine Partei zurzeit im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO mittellos ist, vermag keine dauernde Mittellosigkeit zu begründen. Vielmehr würde eine solche voraus- setzen, dass eine Partei selbst unter Berücksichtigung der künftigen Einkommens- und Vermögensentwicklung nicht fähig wäre, die Schuld zu begleichen (vgl. KGer GR SK2 20 43 v. 19.10.2020 E. 8.4; OGer ZH VU160005 v. 21.4.2016 E. II.5.1 ff.). Zu prüfen ist somit, ob voraussichtlich die Gerichtskosten während der zehnjähri- gen Verjährungsfrist nicht beglichen werden können. Es sind somit auch Einkünfte und Vermögenswerte zu berücksichtigen, die erst innerhalb der nächsten zehn Jahre verfügbar werden oder kapitalisiert werden können. Wenn die Mittellosigkeit durch eigene Anstrengungen voraussichtlich beseitigt werden kann, kommt kein Erlass in Betracht (vgl. David Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen

Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 5 zu Art. 112 ZPO). 1.4. Durch Stundung oder Erlass dürfen nicht die (engeren) Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung umgangen werden; wurde ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen, rechtfertigt sich kein nachträglicher Erlass (KGer GR SK2 21 78 v. 29.10.2021 E. 1.3; Jenny, a.a.O., N 2 zu Art. 112 ZPO; Adrian Urwyler/Myriam Grütter, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 4 zu Art. 112 ZPO). Abgesehen davon ist Art. 425 StPO als Kann-Bestimmung konzipiert. Die Strafbehörden verfügen bei der Frage, ob Verfahrenskosten zu stunden oder zu erlassen sind, über einen grossen Ermessens- und Beurteilungsspielraum (BGer 6B_239/2021 v. 26.5.2021 E. 2). Es besteht kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Erlass der Gerichtskosten und es verbleibt selbst im Fall eines dauerhaft mittellosen Betroffenen im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie einem Gesuch um Erlass von Gerichtskosten ganz oder teilweise Folge gibt (BGer 6B_239/2021 v. 26.5.2021 E. 4).

4 / 5 1.5. Die Gesuchsteller beantragten für das Verfahren SK2 23 8 die unentgeltliche Rechtspflege. Dieses Begehren wurde im separaten Verfahren SK2 23 15 mit Verfügung vom 23. Februar 2023 unter anderem wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen (vgl. insb. Erwägung 4.2). Auf eine dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 28. März 2023 nicht ein (Verfahren 1B_165/2023). Die unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren SK2 23 8 wurde damit rechtskräftig verweigert. Bereits vor diesem Hintergrund fällt vorliegend ein Erlass von Verfahrenskosten ausser Betracht, ansonsten die (engeren) Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung unterlaufen würden. Im Übrigen legen die Gesuchsteller nicht dar, dass ihre (angebliche) Mittellosigkeit dauerhaft sein soll. Solches ist denn auch nicht erkennbar. Es kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit hinreichender Sicherheit gesagt werden, die Gesuchsteller würden auch in den nächsten zehn Jahren im Zustand der Mittellosigkeit verbleiben. Von dauernder Mittellosigkeit ist daher zum heutigen Zeitpunkt nicht auszugehen. 1.6. Nach dem Gesagten ist das Erlassgesuch abzuweisen. Die vorliegende Entscheidung ergeht gestützt auf Art. 395 lit. b StPO in einzelrichterlicher Kompetenz. Für den vorliegenden Entscheid werden keine Kosten erhoben.

5 / 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.